

Anlage 1

Auf Grund von §§ 4 Abs. 1 i. V. m. 73 Abs. 2 Punkt 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Entgeltordnung der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur (im Folgenden: Görlitzer Sammlungen) mit den Einrichtungen Kulturhistorisches Museum Görlitz und Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften. Die Höhe der zu erhebenden Entgelte wird im Entgeltverzeichnis (Anlage) festgelegt.
- (2) Personen-, Dienst- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Entgeltordnung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 2 Nutzungsentgelt

- (1) Der Besuch, die Benutzung sowie die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Görlitzer Sammlungen sind entgeltpflichtig.
- (2) Entstehen durch die Benutzung oder durch für einen Benutzer erbrachte Leistungen Auslagen, so werden diese zuzüglich zu den in dieser Ordnung und den Anlagen geregelten Entgelten in Rechnung gestellt.
- (3) Sofern in dieser Entgeltordnung nicht ausdrücklich auf etwaig abweichende Regelungen hingewiesen wird, sind die genannten Entgelte und Entgeltbestände bindend.

§ 3 Eintritte in Ausstellungen sowie Gewährungen von Vergünstigungen

- (1) Eintrittskarten sind grundsätzlich personengebunden und nicht übertragbar. Mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 werden verkaufte Eintritts- oder Teilnehmerkarten der Görlitzer Sammlungen nicht zurückgenommen.
- (2) Die Besichtigung der Dauer- und Sonderausstellungen der Görlitzer Sammlungen sind gegen Vorlage eines gültigen Nachweises entgeltfrei für:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung Görlitz sowie deren Beteiligungsgesellschaften im dienstlichen Auftrag
 - c) die amtlich bestätigte Begleitperson eines schwerbehinderten Besuchers oder Nutzers
 - d) Medienvertreter
 - e) Institutionen, Vereine und Verbände wie folgt:
 - die Mitglieder des Deutschen Museumsbundes e.V. (DMB)
 - die Mitglieder des Sächsischen Museumsbundes e.V. (SächsMB)
 - die Mitglieder des International Council of Museums (ICOM)
 - die Mitarbeiter des Schlesischen Museums zu Görlitz, des Senckenberg Museums für Naturkunde Görlitz und des Muzeum Łużyckie w Zgorzelcu
 - die Mitglieder des Fördervereins „Freunde der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur Görlitz e.V.“
 - die Mitglieder der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften e.V.
 - die Mitglieder einschlägiger wissenschaftlicher Fach- und Berufsverbände

- f) 1 Begleitperson (z. B. Erzieher, Lehrer, Referendare, Ausbilder) je 10 Kinder/Jugendliche angemeldeter Kindergartengruppen und Schulklassen. Bei speziellem Bedarf kann der Betreuungsschlüssel in Absprache mit den Görlitzer Sammlungen verändert werden.
- (3) Den ermäßigten Tarif (sofern angeboten) für die Besichtigung von Ausstellungen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen können nachstehend genannte Personen bei unaufgeforderter Vorlage des entsprechenden Nachweises beim Kasspersonal in Anspruch nehmen. Auf Verlangen ist dem Kasspersonal zusätzlich ein gültiger Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität vorzulegen:
- Empfänger von Arbeitslosengeld II und die im Bewilligungsbescheid erfassten Personen für die angegebene Gültigkeitsdauer
 - Sozialhilfeempfänger, die im Besitz eines Sozialhilfebescheides sind, der nicht älter als 12 Monate ist
 - Auszubildende und Schüler an Einrichtungen des 1. Bildungsweges ab dem 19. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr
 - Freiwilligendienstleistende
 - Vollzeitstudenten
 - Schwerbehinderte (mind. 50%)
 - Inhaber der Sächsischen Ehrenamtskarte
- (4) Gruppen ab 10 Personen können den ermäßigten Preis pro Person in Anspruch nehmen.
- (5) Freier oder ermäßigter Eintritt in die Ausstellungen entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen und für Auslagen. Die Görlitzer Sammlungen behalten sich vor, für Sonderausstellungen ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen. Die Entgelte werden je Ausstellung gesondert festgelegt und vor Ort und/oder in entsprechenden Veröffentlichungen der Görlitzer Sammlungen bekannt gegeben.

§ 4 Veranstaltungen

- (1) Die Görlitzer Sammlungen bieten kostenpflichtige Veranstaltungen an, beispielsweise Führungen, Lesungen und Vorträge.
- (2) Über die Höhe des Entgelts kann eine von der Entgeltordnung abweichende Regelung getroffen werden. Die Entgelte werden je Veranstaltung gesondert festgelegt und vor Ort und/oder in entsprechenden Veröffentlichungen der Görlitzer Sammlungen bekannt gegeben.
- (3) Finden sich weniger als fünf Teilnehmer zu einer Veranstaltung ein, liegt das Ermessen über die Durchführung bei den Görlitzer Sammlungen. Fällt eine Veranstaltung aus, werden die für nicht in Anspruch genommene Leistungen der Görlitzer Sammlungen gezahlten Entgelte am gleichen Tag an der Kasse zurückerstattet.
- (4) Eine Beschränkung der Gruppengröße je öffentlicher oder angemeldeter Veranstaltung aus organisatorischen, konservatorischen, sicherheitsrelevanten, pädagogischen oder inhaltlichen Gründen ist möglich und liegt im Ermessen der Görlitzer Sammlungen.
- (5) Entgelte für Veranstaltungen an Sams-, Sonn- sowie Feiertagen weichen von den an übrigen Tagen gültigen Entgelten ab.
- (6) Für angemeldete Führungen wird ein Entgelt pro Gruppe erhoben. Ein Entgelt wird nicht erhoben, wenn die Teilnehmer der Gruppe nachweislich einem öffentlichen Interesse dienen.

§ 5 Dienstleistungen, Vermietung, sonstige Entgelte, Auslagen- und Kostenerstattung

Sonstige Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen der Görlitzer Sammlungen, die Einräumung von Rechten, sonstige Genehmigungen, die Erstattung von Auslagen oder Kosten, die Vermittlung von Dienstleistungen im Benutzerauftrag sowie ggf. zu gewährende Ermäßigungen werden in der Anlage 1 geregelt.

Von einer Entgelterhebung kann bei Foto- und Filmaufnahmen ohne Blitz, Stativ und sonstige technische Hilfsmittel abgesehen werden:

- zur ausschließlich privaten Nutzung. Die kommerzielle und redaktionelle Verwertung der Foto- und Filmaufnahmen ist ausdrücklich nicht gestattet.
- für Journalisten mit gültigem Presseausweis zur redaktionellen Nutzung nach vorheriger Anmeldung.
- für wissenschaftliche Dokumentation oder kulturelle Zwecke, welche die Objekte der Görlitzer Sammlungen in den thematischen und gestalterischen Mittelpunkt stellen.
- für Arbeiten im Rahmen der Ausbildung und des Studiums an staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtungen.

Die Beachtung des Urheberrechts obliegt demjenigen, der fotografiert oder filmt.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Kauf von Eintritts- oder Teilnehmerkarten, der Inanspruchnahme, Benutzung oder Besichtigung der Görlitzer Sammlungen bzw. einer nach dieser Entgeltordnung und ihrer Anlage gebührenpflichtigen Leistung/Genehmigung/Verwaltungstätigkeit.
- (2) Entgelte und zu erstattende Auslagen sind in der Regel sofort, ohne Abzüge fällig, sofern nicht in einer Rechnung ein hiervon abweichendes Zahlungsziel und/oder Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- (3) Mit Ausnahme der Regelungen in § 4 Abs. 3 können Eintrittskarten nicht umgetauscht und entrichtete Entgelte nicht erstattet werden. Für abhanden gekommene oder beschädigte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 7 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Besucher, Benutzer oder Mieter, im Falle von Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Städtischen Sammlungen für Geschichte und Kultur Görlitz und deren Anlagen vom 28.04.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 10/20. Jahrgang vom 10. Mai 2011 außer Kraft.

Görlitz,

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Anlage
Entgeltverzeichnis

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.